



HEGEBLÄCH 17

30419 HANNOVER

TELEFON: 05 11 / 2 78 94-0

TELEFAX: 05 11 / 2 78 94-50

E-MAIL: NEWSLETTER@KBM-STEUERBERATUNG-HANNOVER.DE

INTERNET: WWW.KBM-STEUERBERATUNG-HANNOVER.DE

Diese Ausgabe sowie die bisher von uns versandten Ausgaben finden Sie auch in unserer Online-Infothek unter www.kbm-steuerberatung-hannover/infothek*.

(* Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Informationen in unserer Infothek um ein Service-Angebot für unsere Mandanten handelt. Deshalb ist der Aufruf nur über eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort möglich. Fragen zur Anmeldung oder zu Ihren Zugangsdaten beantworten wir Ihnen gern telefonisch: 05 11 / 2 78 94-0.)

Informationsbrief

Mai 2014

Inhalt

- 1 Häusliches Arbeitszimmer: Aufwendungen bei teilweiser beruflicher Nutzung abzugsfähig?
- 2 Zinsen auf Steuererstattungen sind steuerpflichtig
- 3 Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber jetzt Arbeitslohn
- 4 Erleichterungen bei Darlehen zwischen nahen Angehörigen
- 5 Umsatzsteuer: Soll-Versteuerung mit sofortiger Steuerberichtigung
- 6 Entfernungspauschale: Maßgebliche Straßenverbindung bei Verkehrsbeschränkung
- 7 Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Minijobs
- 8 Ausgleichszahlungen bei Fahrzeugleasing umsatzsteuerfrei

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai

Fälligkeit ¹		Ende der Schonfrist
Mo. 12. 5. ²	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	15. 5.
	Umsatzsteuer ⁴	15. 5.
Do. 15. 5.	Gewerbesteuer	19. 5. ⁵
	Grundsteuer ⁶	19. 5. ⁵

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Häusliches Arbeitszimmer: Aufwendungen bei teilweiser beruflicher Nutzung abzugsfähig?

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung sind Aufwendungen (z. B. Miete, Abschreibungen, Schuldzinsen) im Zusammenhang mit einem als Arbeitszimmer genutzten Raum innerhalb der eigenen Wohnung (sog. häusliches Arbeitszimmer) steuerlich

- **unbegrenzt** abzugsfähig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt,
- in anderen Fällen bis zu einem Betrag von **1.250 Euro** abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit **kein** anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.⁷

¹ Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

² Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 12. 5., weil der 10. 5. ein Samstag ist.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 1. Kalendervierteljahr 2014.

⁵ Die Schonfrist endet am 19. 5., weil der 18. 5. ein Sonntag ist.

⁶ Vierteljahresbetrag.

⁷ Siehe § 4 Abs. 5 Nr. 6b i. V. m. § 9 Abs. 5 EStG.

Insbesondere wenn der betreffende Raum teilweise auch für andere (nicht steuerrelevante) Tätigkeiten genutzt wird, ist oft umstritten, ob überhaupt ein häusliches Arbeitszimmer im Sinne dieser Regelung vorliegt.

Die Finanzverwaltung⁸ erkennt einen Raum nur dann als ein häusliches Arbeitszimmer an, wenn dieser ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird; danach wäre lediglich eine private Mitbenutzung von weniger als 10 % unschädlich. Bereits bei einer höheren privaten Mitbenutzung konnten die Aufwendungen auch nicht anteilig (entsprechend der beruflichen Nutzung) berücksichtigt werden.

Dieser restriktiven Regelung ist der Bundesfinanzhof⁹ jetzt entgegengetreten. Eine Einschränkung auf eine (nahezu) ausschließlich berufliche Nutzung sei dem Gesetz nicht zu entnehmen. Nach Auffassung des Gerichts ist der Begriff des Arbeitszimmers vielmehr am „Raumtypus“ festzumachen. Arbeitszimmer sei ein abgeschlossener Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten dient. Aufwendungen für derartige häusliche Arbeitszimmer unterliegen – so der Bundesfinanzhof – nicht dem Aufteilungsverbot, auch wenn dort teilweise nichtberufliche Bürotätigkeiten erledigt werden. Danach können die Kosten nach den Grundsätzen über sog. gemischte Aufwendungen¹⁰ aufgeteilt werden; der **anteilig** – z. B. entsprechend der beruflichen Nutzungszeiten – zu berücksichtigende Aufwand wäre dann im Rahmen der Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG abzugsfähig.

Da es sich hierbei um eine Frage mit grundsätzlicher Bedeutung handelt, hat der Bundesfinanzhof diesen Fall dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt; diese bleibt abzuwarten.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Bundesfinanzhof die vorgenannten Ausführungen ausdrücklich nur auf abgeschlossene, einheitlich als Arbeitszimmer ausgestattete Räume bezieht, nicht dagegen auf „Wohnzimmer mit Arbeitsecke“. Zur Frage des Aufteilungsverbots in derartigen Fällen ist derzeit ein weiteres Verfahren¹¹ vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

2 Zinsen auf Steuererstattungen sind steuerpflichtig

Zusätzlich zu festgesetzten Steuernachzahlungen sind – nach einer Karenzzeit von regelmäßig 15 Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums – Zinsen in Höhe von 0,5 % monatlich zu zahlen (vgl. § 233a Abgabenordnung); entsprechend hat die Finanzverwaltung Steuererstattungen zu verzinsen. Da zu zahlende Zinsen auf Steuern, die nicht abzugsfähig sind (wie z. B. Einkommensteuer), ebenfalls steuerlich nicht abgezogen werden können, hatte der Bundesfinanzhof¹² – entgegen der damaligen Verwaltungsauffassung – entschieden, dass korrespondierend auch Zinsen auf Steuererstattungen nicht versteuert werden müssen. Daraufhin wurde das Gesetz rückwirkend geändert und in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 EStG die Steuerpflicht von Erstattungszinsen ausdrücklich geregelt.

Der Bundesfinanzhof¹³ hat diese gesetzliche Regelung nun bestätigt und ausgeführt, dass auch die rückwirkende Anwendung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist; gegen dieses Urteil ist Verfassungsbeschwerde¹⁴ beim Bundesverfassungsgericht eingelegt worden.

3 Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber jetzt Arbeitslohn

Zuwendungen von Arbeitgebern an ihre Arbeitnehmer haben dann keinen Arbeitslohncharakter, „wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen“.¹⁵

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹⁵ lag kein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor, wenn ein Arbeitgeber (z. B. Paketdienst) aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse die gegen seine Fahrer wegen Verletzung des Halteverbots verhängten Verwarnungsgelder übernimmt.

Inzwischen hat das Gericht seine Auffassung geändert und die Übernahme von Bußgeldern durch einen Spediteur, die gegen seine Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt wurden, als Arbeitslohn behandelt.¹⁶

Nach der neuen Rechtsprechung kann der Verstoß gegen Rechtsvorschriften (hier Nichtbeachtung der Lenk- und Ruhezeiten) jedoch „keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung“ sein, sodass ein eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers zu verneinen ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitgeber das rechtswidrige Verhalten angewiesen hat oder nicht. Die Übernahme von Verwarnungs- bzw. Bußgeldern durch den Arbeitgeber führt damit zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn.

⁸ Vgl. BMF-Schreiben vom 2. März 2011 – IV C 6 – S 2145/07/10002 (BStBl 2011 I S. 195), Rz. 3.

⁹ Urteil vom 21. November 2013 IX R 23/12.

¹⁰ Siehe hierzu den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 21. September 2009 GrS 1/06 (BStBl 2010 II S. 672).

¹¹ Az.: X R 32/11.

¹² Urteil vom 15. Juni 2010 VIII R 33/07 (BStBl 2011 II S. 503).

¹³ Urteil vom 12. November 2013 VIII R 36/10.

¹⁴ Az.: 2 BvR 482/14.

¹⁵ Vgl. Urteil vom 7. Juli 2004 VI R 29/00 (BStBl 2005 II S. 367); siehe auch Informationsbrief Juli 2005 Nr. 5.

¹⁶ BFH-Urteil vom 14. November 2013 VI R 36/12.

4 Erleichterungen bei Darlehen zwischen nahen Angehörigen

Miet- oder Darlehensverträge zwischen Angehörigen können die Möglichkeit bieten, steuerlich relevante Einkünfte zwischen Angehörigen zu „verschieben“. Für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen wird daher regelmäßig gefordert, dass die Verträge ernsthaft durchgeführt werden und dem entsprechen, was auch zwischen fremden Dritten üblicherweise vereinbart worden wäre. Bei einem solchen Darlehen wird z. B. geprüft,¹⁷

- ob eine Vereinbarung über Laufzeit sowie Art und Zeit der Rückzahlung getroffen wurde,
- ob die Zinsen zu den Fälligkeitszeitpunkten auch tatsächlich gezahlt wurden,
- ob der Rückzahlungsanspruch ausreichend besichert ist.

Der Bundesfinanzhof¹⁸ hat diese Anforderungen für Darlehensverhältnisse zwischen Angehörigen jetzt relativiert; es komme auf die **Umstände** der Darlehensgewährung an. Ein uneingeschränkter Fremdvergleich sei z. B. dann geboten, wenn minderjährige Kinder Geldmittel von den Eltern geschenkt erhalten und diese sofort wieder als Darlehen zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt bei sog. „verschleierte[n] Schenkungen“, wenn z. B. der Vater seinem Sohn ein Darlehen gewährt und die vereinbarte Laufzeit die statistische Lebenserwartung des Darlehensgebers deutlich übersteigt.

Wird dagegen statt eines Bankdarlehens ein Darlehen zwischen nahen Angehörigen z. B. zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten verwendet, sind nicht mehr so strenge Maßstäbe anzulegen. Zu berücksichtigen sei der Fremdmittelbedarf des Darlehensnehmers sowie das Interesse des Gläubigers des Darlehens an einer attraktiven Geldanlage. Die Unüblichkeit einzelner Klauseln des Darlehensvertrags steht der steuerlichen Anerkennung dann nicht entgegen. Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesfinanzhof ein Darlehen von Kindern an den Vater anerkannt, obwohl dieses nicht besichert war und die Zinsen über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren nicht ausgezahlt wurden, sondern den Darlehensbetrag erhöhten.

5 Umsatzsteuer: Soll-Versteuerung mit sofortiger Steuerberichtigung

Grundsätzlich ist die Umsatzsteuer bereits dann anzumelden und an das Finanzamt abzuführen, wenn die Leistung an den Kunden erbracht wurde (sog. Soll-Versteuerung).¹⁹ Kleinere Unternehmen und nicht bilanzierende Freiberufler können allerdings beantragen, die Umsatzsteuer erst nach der Begleichung der Rechnung durch den Kunden anzumelden und abzuführen (sog. Ist-Versteuerung).²⁰

Die Soll-Versteuerung führt gegenüber der Ist-Versteuerung regelmäßig zu Liquiditätsnachteilen, weil die Umsatzsteuer sofort abzuführen ist, auch wenn der Kunde die Rechnung erst nach Monaten begleicht. Wird die Forderung z. B. wegen Insolvenz des Kunden uneinbringlich, kann die Umsatzsteuer entsprechend berichtigt werden und das Finanzamt erstattet dem Unternehmer die zu viel gezahlte Umsatzsteuer.²¹

Der Bundesfinanzhof²² hat diese Liquiditätsnachteile der Soll-Versteuerung in bestimmten Fällen abgemildert. Begünstigt sind insbesondere Unternehmen in der Baubranche, deren Kunden bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen von 2 bis 5 Jahren vertraglich berechtigt sind, einen Teil der Vergütung als Sicherung einzubehalten; sie können in diesen Fällen die Umsatzsteuer nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG wegen (befristeter) Uneinbringlichkeit entsprechend **berichtigen**, dies muss dann im **Monat der Leistungserbringung** erfolgen. Wird der Sicherungseinbehalt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist vom Kunden ausgezahlt, ist die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum der Zahlung erneut zu berichtigen und an das Finanzamt abzuführen, sodass eine ggf. jahrelange Vorfinanzierung der Umsatzsteuer vermieden werden kann.

6 Entfernungspauschale: Maßgebliche Straßenverbindung bei Verkehrsbeschränkung

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (bis 2013: regelmäßiger Arbeitsstätte) kann grundsätzlich die Entfernungspauschale mit 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten bzw. Betriebsausgabe geltend gemacht werden; dabei ist regelmäßig die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Eine längere Strecke kann dann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG).

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs²³ ist bei der Bestimmung der kürzesten Straßenverbindung auch eine Fährverbindung einzubeziehen. Für die Fährstrecke können dabei regelmäßig die tatsächlichen Kosten (öffentliches Verkehrsmittel) angesetzt werden.

Jetzt hat das Gericht seine Rechtsprechung zur Bestimmung der kürzesten Straßenverbindung weiter präzisiert.²⁴ Danach ist für die Entfernungspauschale die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und erster Tätig-

¹⁷ Vgl. u. a. BMF-Schreiben vom 23. Dezember 2010 – IV C 6 – S 2144/07/1004 (BStBl 2011 I S. 37), Rz. 5.

¹⁸ Urteil vom 22. Oktober 2013 X R 26/11.

¹⁹ Vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG.

²⁰ Vgl. § 20 UStG.

²¹ Vgl. § 17 UStG.

²² Urteil vom 24. Oktober 2013 V R 31/12.

²³ Urteil vom 19. April 2012 VI R 53/11 (BStBl 2012 II S. 802); vgl. auch Informationsbrief Oktober 2012 Nr. 3.

²⁴ Vgl. BFH-Urteil vom 24. September 2013 VI R 20/13.

keitsstätte auf öffentlichen Straßen, „die dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienen“, zugrunde zu legen; dabei sind z. B. auch mautpflichtige Straßen einzubeziehen. Unerheblich ist, ob die kürzeste Strecke mit dem benutzten Kraftfahrzeug überhaupt befahren werden darf. Im Streitfall durfte ein Arbeitnehmer einen als Kraftfahrstraße ausgeschilderten mautpflichtigen Straßentunnel nicht mit einem Moped (Höchstgeschwindigkeit unter 60 km/h) befahren; die vom Arbeitnehmer deshalb benutzte Umwegstrecke – ohne Maut und Fahrzeugbeschränkung – hat das Gericht nicht als offensichtlich verkehrsgünstiger angesehen.

Darüber hinaus wurde entschieden, dass durch die Benutzung der kürzesten Strecke angefallene **Mautgebühren** – anders als z. B. Fahrkosten – **nicht** neben der Entfernungspauschale angesetzt werden können, weil sie nicht für die Benutzung eines (öffentlichen) Verkehrsmittels entstanden sind.²⁵

7 Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei Minijobs

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist die Arbeitslohngrenze seit dem 1. Januar 2013 von 400 Euro auf 450 Euro monatlich angehoben worden. Im Zusammenhang mit diesen Minijobs hat der Arbeitgeber – neben einer pauschalen Lohnsteuer von 2 % – einen Krankenversicherungsbeitrag von 13 % und einen Rentenversicherungsbeitrag von 15 % (bei Beschäftigung in Privathaushalten jeweils 5 %) zu tragen.²⁶

Werden ab 2013 Minijobs **neu** begründet, müssen Arbeitnehmer künftig grundsätzlich einen Rentenversicherungsbeitrag von 3,9 % (Privathaushalte: 13,9 %) leisten, allerdings kann sich der Arbeitnehmer von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss dem Arbeitgeber gegenüber erfolgen, der diesen Befreiungsantrag zu den Entgeltunterlagen nehmen muss und die Befreiung der Minijob-Zentrale meldet.

Zu beachten ist, dass die neue Regelung auch für vor 2013 **bestehende** Beschäftigungsverhältnisse gilt, wenn das Arbeitsentgelt seit dem 1. Januar 2013 auf mehr als 400 Euro, höchstens auf 450 Euro **angehoben** wurde und die bisherige Rentenversicherungsbefreiung weiter gelten soll. In diesem Fall hat der Arbeitgeber den betroffenen Beschäftigten mit Ablauf des Monats vor der Erhöhung des Verdienstes bei der Minijob-Zentrale abzumelden und mit Beginn des folgenden Monats wieder anzumelden und dabei die Befreiungsmitteilung zu machen.²⁷

Ist in diesem Zusammenhang eine entsprechende Befreiungsmeldung vom Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale nicht erfolgt, braucht die Meldung **nicht** nachgeholt zu werden und es werden daraus keine nachteiligen Folgen gezogen: Der Arbeitnehmer bleibt von der Rentenversicherungspflicht befreit, wenn im Monat der Entgelterhöhung der Befreiungsantrag beim Arbeitgeber eingegangen ist.

Zu beachten ist, dass für Entgelterhöhungen **ab dem 1. Juli 2014** wieder die gesetzliche Regelung gilt: Der Arbeitgeber muss die Befreiungsmitteilung **innerhalb von 6 Wochen** nach Erhalt der Erklärung vom Arbeitnehmer der Minijob-Zentrale **melden**, da ansonsten die Befreiung nicht rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Befreiungsantrags beim Arbeitgeber gilt.²⁸

8 Ausgleichszahlungen bei Fahrzeugleasing umsatzsteuerfrei

Verträge im Zusammenhang mit dem Leasing von Kraftfahrzeugen enthalten regelmäßig Vereinbarungen über Ausgleichszahlungen für den Fall, dass das Fahrzeug nach Ablauf der Leasingzeit **nicht** in einem dem Alter und der Fahrleistung entsprechenden **Erhaltungszustand** an den Leasinggeber zurückgegeben wird. Der **Leasingnehmer haftet** somit für über normale Gebrauchsspuren hinausgehende Schäden am Fahrzeug (z. B. Blech- bzw. Lackschäden, Steinschläge) und hat dafür eine Minderwertentschädigung an den Leasinggeber zu zahlen.

Entgegen der bisherigen Praxis hat der Bundesfinanzhof²⁹ entschieden, dass Zahlungen eines Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug als Schadensersatz anzusehen und somit **nicht** der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind.

Die Steuerbefreiung der Ausgleichszahlungen für Schäden am Leasingfahrzeug wirkt sich insbesondere bei **nicht vorsteuerabzugsberechtigten** Unternehmern (z. B. Ärzte, Heilberufler) vorteilhaft aus, da hier die Umsatzsteuer bislang eine wirtschaftliche Belastung darstellte; dies gilt auch für von der Umsatzsteuer befreite Kleinunternehmer und Privatpersonen.

Die Finanzverwaltung³⁰ wendet die neue Rechtsprechung ab sofort an. Die Verwaltung weist aber darauf hin, dass dies nicht für den sog. **Kilometerausgleich** gilt, der z. B. anfällt, wenn das Fahrzeug während der Vertragslaufzeit mehr Kilometer als vereinbart gefahren wurde; derartige Zahlungen sind als zusätzliches Entgelt umsatzsteuerpflichtig.

²⁵ Siehe BMF-Schreiben vom 31. Oktober 2013 – IV C 5 – S 2351/09/10002 (BStBl 2013 I S. 1376), Tz. 1.4.

²⁶ Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern entfällt der Krankenversicherungsbeitrag für Minijobs.

²⁷ Vgl. Geringfügigkeits-Richtlinien vom 20. Dezember 2012, D. 2.

²⁸ § 6 Abs. 4 Satz 2 Sozialgesetzbuch VI; siehe auch Minijob-Newsletter Nr. 01/2014 vom 18. März 2014 (minijob-zentrale.de).

²⁹ Urteil vom 20. März 2013 XI R 6/11 (BStBl 2014 II S. 206).

³⁰ BMF-Schreiben vom 6. Februar 2014 – IV D 2 – S 7100/07/10007 (BStBl 2014 I S. 267).